



Gemeinde Oberdiessbach

Gemeindeordnung

(Organisationsreglement)

Genehmigt am 2. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1.	Die Gemeinde und ihre Aufgaben	4
	Gebiet und Bevölkerung	4
	Aufgaben	4
	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	4
	Mitteinsatz	4
	Überprüfung	4
	Erfüllung durch Dritte	5
	Zusammenarbeit mit Dritten	5
	Information	5
1.2.	Mitwirkung	5
	Organe	5
	Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	5
	Beschlussfähigkeit	5
	Wählbarkeit	6
	Amtsdauer	6
	Amtszeitbeschränkung	6
	Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss	6
	Ausstand	6
	Sorgfaltspflicht	6
	Verantwortlichkeit	7
	Ämter in anderen Institutionen	7
	Protokoll	7
1.3.	Finanzhaushalt	7
	Finanzplan	7
	Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	7
	Nachkredite	8
	Gebundene Ausgaben	8
	Wiederkehrende Ausgaben	8
	Beiträge Dritter, Nettoprinzip	8
	Rahmenkredit	8
	Rechnungsprüfung	9
	Aufsichtsstelle für Datenschutz	9
2.	DIE GEMEINDEORGANISATION	9
2.1.	Die Stimmberechtigten	9
	Stimmrecht	9
	Urnenwahlen	9
	Urnenabstimmungen	9
	Gemeindeversammlung	9
	a Wahlen	9
	b Sachgeschäfte	10
	Referendum, Ausgabenbeschlüsse	10
	Bekanntmachung	10
	Initiative	10
	a Grundsatz	10
	b Vorprüfung und Sammelfrist	11
	c Gültigkeit	11
	Behandlung durch die Stimmberechtigten	11
	Abstimmungen über Varianten	11
	Petition	12

2.2. Gemeinderat	12
Mitglieder	12
Zuständigkeiten	12
a Grundsatz	12
b Wahlen	12
c Sachgeschäfte	12
Organisation Gemeinderat	12
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	13
Verordnungen	13
2.3. Kommissionen	13
Ständige Kommissionen	13
a nach Gemeindeordnung	13
b des Gemeinderates	13
Nichtständige Kommissionen	13
a Einsetzung	13
b Zuständigkeiten	13
Delegation	14
2.4. Gemeindepersonal	14
Grundsatz	14
Anstellungsverhältnis	14
3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Genehmigung durch Gemeindeversammlung	15
Anhang I: Kommissionen	16
Baukommission	16
Regionale Feuerwehrkommission	17
Kommission Tiefbau und Betriebe	18
Schulkommission für die Primarstufe	19
Schulkommission für die Sekundarstufe I	20
Regionale Sozialbehörde (Sozialkommission)	21

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberdiessbach erlassen die folgende

Gemeindeordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach (nachstehend Gemeinde genannt) besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung; sie ist befugt, hoheitlich zu handeln.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. ² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung. ² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass <i>a</i> sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigene Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren; <i>b</i> die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbstständig erfüllt.
Mitteleinsatz	Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und <i>a</i> definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist; <i>b</i> weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus; <i>c</i> setzt zur Wirkungsprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.
Überprüfung	Art. 5 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Erfüllung durch Dritte **Art. 6** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit Dritten **Art. 7** Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information **Art. 8** Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung regelmässig über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

1.2. Mitwirkung

Organe **Art. 9** ¹ Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahl und –abstimmungen;
- b der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- c die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal und
- e das Rechnungsprüfungsorgan.

² Behörden der Gemeinde sind

- a der Gemeinderat
- b sämtliche Kommissionen, unabhängig ihrer Entscheidbefugnis.

Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium **Art. 10** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

² Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.

Beschlussfähigkeit **Art. 11** ¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und in Katastrophenfällen.

Wählbarkeit	<p>Art. 12 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse alle urteilsfähigen Personen.
Amtsdauer	<p>Art. 13 ¹ Die Amtsdauer der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der Mitglieder der auf Amtsdauern gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Bei Ausscheiden eines mit Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählten Behördemitglieds während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.</p> <p>³ Beträgt die verbleibende Amtsdauer eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördemitglieds weniger als sechs Monate, erfolgt keine Ersatzwahl.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 14 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p>
Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss	<p>Art. 15 Die Unvereinbarkeit und der Verwandtenausschluss richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
Ausstand	<p>Art. 16 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Ebenfalls ausstandspflichtig sind</p> <ul style="list-style-type: none">a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade, voll- und halbbürtige Geschwister und die Ehegattin bzw. der Ehegatte;b Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben sowiec die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden. <p>³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessensbindungen offen legen.</p> <p>⁴ Sie dürfen sich vor dem Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> <p>⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 17 Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p>

Verantwortlichkeit

Art. 18 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die von ihm eingesetzten Kommissionen.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 19 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 20 Über die Verhandlungen der Gemeindebehörden und der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

1.3. Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 21 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde. Er ist behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Art. 22 ¹ Ausgaben werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 23 Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen;
- c Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- e Finanzanlagen in Immobilien;
- f Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert);
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- h der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 24 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Gemeinderat.

³ Fällt ein Nachkredit in die Zuständigkeit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wird darüber immer an der Gemeindeversammlung beschlossen.

Gebundene Ausgaben

Art. 25 ¹ Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

² Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 26 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Fünf geteilt.

² Dementsprechend beschliesst der Gemeinderat wiederkehrende Ausgaben bis 40'000 Franken abschliessend.

³ Wiederkehrende Ausgaben der Spezialfinanzierungen Elektrizitätsversorgung und Abwasserentsorgung von 40'000 bis 200'000 Franken beschliesst der Gemeinderat unter dem fakultativen Referendum nach Art. 36.

⁴ Die wiederkehrende Strombeschaffung für das eigene Versorgungsnetz wird unabhängig von der Kredithöhe dem Gemeinderat übertragen.

Beiträge Dritter, Nettoprinzip

Art. 27 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Sind ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderates über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.

Rahmenkredit

Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredit beschliessen.

² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Rechnungsprüfung

Art. 29 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.

Aufsichtsstelle für
Datenschutz

Art. 30 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen in Sinne von Artikel 33 des kant. Datenschutzgesetzes.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

2. Die Gemeindeorganisation

2.1. Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 31 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Oberdiessbach wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Wahl- und Abstimmungsreglement regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Verfahren.

Urnenwahlen

Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

² Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz):
a die Mitglieder des Gemeinderates
b die Mitglieder der Kommissionen, soweit im Anhang 1 vorgesehen.

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglements.

Urnenabstimmungen

Art. 33 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:
a den Erlass und die Gesamtrevision der baurechtlichen Grundordnung;
b Initiativen;
c einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken.

Gemeindeversammlung
a Wahlen

Art. 34 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung
a die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler an der nämlichen Versammlung;
b das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde.

b Sachgeschäfte

Art. 35 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung und aller übrigen Reglemente;
- b die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung;
- c die Jahresrechnung, das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
- d einmalige Ausgaben der Spezialfinanzierungen Elektrizitätsversorgung und Abwasserentsorgung von 200'000 bis 1 Million Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist;
- e einmalige Ausgaben von über 200'000 bis 1 Million Franken;
- f die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband;
- g von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet;
- i die Errichtung dauernder Stellen;
- h die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Referendum,
Ausgabenbeschlüsse

Art. 36¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als 200'000 bis 1 Million Franken für die Spezialfinanzierungen Elektrizitätsversorgung und Abwasserentsorgung verlangen, dass der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

² Der Beschluss über die wiederkehrende Strombeschaffung für das eigene Versorgungsnetz unterliegt nicht dem Referendum.

Bekanntmachung

Art. 37¹ Beschlüsse des Gemeinderates nach Artikel 36, Absatz 1 werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann Unterlagen aufliegen.

Initiative
a Grundsatz

Art. 38¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt (Artikel 33 und 35).

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet worden ist;

- b* sie innert der Frist nach Art. 39, Abs. 3 eingereicht ist;
- c* sie entweder als einfache Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form);
- d* das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
- e* sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie);
- f* sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b Vorprüfung
und Sammelfrist

Art. 39 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis der Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 40 ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Artikel 39) nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 38 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die teilweise oder vollständige Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlung durch die
Stimmberechtigten

Art. 41 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch innert 12 Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 42.

Abstimmungen über
Varianten

Art. 42 ¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens drei Varianten zum Beschluss unterbreiten.

² Werden mehrere Varianten unterbreitet, können die Stimmberechtigten jeder einzelnen Variante zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls mehrere Varianten angenommen werden.

³ Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl der Gemeindeversammlung wie auch der Urnengemeinde betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.

⁴ Das Weitere regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement.

Petition **Art. 43** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2. Gemeinderat

Mitglieder **Art. 44** Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten
a Grundsatz **Art. 45** ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Wahlen **Art. 46** Der Gemeinderat wählt
a aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
b die Mitglieder der ständigen Kommissionen soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind;
c die Delegierten und Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und sonstigen Organisationen.

c Sachgeschäfte **Art. 47** Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über
a einmalige Ausgaben bis zu 200'000 Franken abschliessend;
b unter Vorbehalt des Referendums (Artikel 36) einmalige Ausgaben der Spezialfinanzierungen Elektrizitätsversorgung und Abwasserentsorgung von mehr als 200'000 bis 1 Million Franken;
c gebundene Ausgaben.

Art. 48 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Organisation Gemeinderat **Art. 49** ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin insbesondere:
a die Organisation des Gemeinderates;
b die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen;
c die Bildung und Organisation von Ressorts;
d die Zuständigkeit der Ratsmitglieder;
e die Zuweisung von Geschäften an die Ratsmitglieder;
f die Einsetzung, Organisation und Zuständigkeiten von Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse in seinem Zuständigkeitsbereich;

- g* die Organisation und die Zuständigkeiten der Verwaltung;
- h* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
- i* das Berichtswesen.

² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionsdiagramm.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 50 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 51 ¹ Der Gemeinderat erlässt Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten, wenn er dazu ermächtigt oder verpflichtet ist.

² Der Gemeinderat regelt das öffentliche Beschaffungswesen in einer Verordnung.

2.3. Kommissionen

Ständige Kommissionen
a nach
Gemeindeordnung

Art. 52 ¹ Ständige Kommissionen nach dieser Gemeindeordnung sind:

- a* Baukommission
- b* Regionale Feuerwehrkommission
- c* Kommission Tiefbau und Betriebe
- d* Schulkommission für die Primarstufe
- e* Schulkommission für die Sekundarstufe I
- f* Regionale Sozialbehörde (Sozialkommission)

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Absatz 1 genannten Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang. Er wird im selben Verfahren erlassen wie die Gemeindeordnung.

b des Gemeinderates

Art. 53 ¹ Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen.

² Das Einsetzungsverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Organisationsverordnung geregelt.

Nichtständige Kommissionen
a Einsetzung

Art. 54 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für die Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

b Zuständigkeiten

Art. 55 ¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

Delegation

Art. 56 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

2.4. Gemeindepersonal

Grundsatz

Art. 57 Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

Anstellungsverhältnis

Art. 58 Das Anstellungsverhältnis sowie Rechte und Pflichten des Personals ergeben sich aus dem Personalreglement.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 59 ¹ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 2, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

² Die Amtsdauern der bisherigen Organe enden am 31. Dezember 2021. Hat diese letzte Amtsdauer nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 60 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Es hebt die Gemeindeordnung vom 10. März 2008 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberdiessbach haben diese Gemeindeordnung samt Anhang an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 genehmigt.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Der Präsident



Niklaus Hadorn

Der Sekretär



Oliver Zbinden

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2019 bis 2. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2019 bekannt.

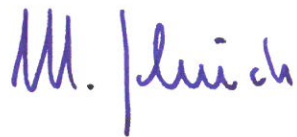
Oberdiessbach, 9. Januar 2020

Der Gemeindeschreiber:



O. Zbinden

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am 23. Jan. 2020



Anhang I: Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	7 (6 an der Urne gewählt)
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/-in des Gemeinderates
Wahlorgan:	Urnenwahl (Proporz)
Zuständigkeiten:	<p>Die Kommission berät zu Handen des Gemeinderates:</p> <ul style="list-style-type: none">- Hochbauprojekte inkl. deren Planung- Natur- und Landschaftsschutz inkl. Forstschutz- Ortsplanungsfragen <p>Die Kommission ist entscheidbefugt über:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vermietung, Verpachtung und Bewirtschaftung eigener Liegenschaften- Baupolizei inkl. Verfügungen- Baubewilligungen- Bewirtschaftung des Gemeindewaldes
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Budget
Unterschrift:	Präsident/-in und Sekretär/-in
Besonderes:	Der/Die Leiter/-in Hochbau nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Regionale Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	Die Kommission setzt sich aus den Ressortvorsteher/-innen Öffentliche Sicherheit der Gemeinden zusammen, die den Vertrag betreffend die Übertragung der Feuerwehraufgaben unterzeichnet haben. Zusätzlich nehmen 2 Vertreter des Feuerwehrkaders Einsitz in die Kommission.
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber-/in des Gemeinderates
Wahlorgan:	Gemeinderat Oberdiessbach für die Vertreter aus dem Feuerwehrkader und für die Anschlussgemeinden das gemäss deren Vorschriften zuständige Organ.
Zuständigkeiten:	Die Kommission besorgt nach Massgabe des übergeordneten Rechts die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich des Feuerwehrwesens. Die Zuständigkeiten werden im Feuerwehrreglement geregelt.
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Budget
Unterschrift:	Präsident/-in und Sekretär/-in
Besonderes:	Im Krankheitsfalle kann die Ressort-Stellvertretung aus der betroffenen Gemeinde Einsitz in die Behörde nehmen.

Kommission Tiefbau und Betriebe

Mitgliederzahl:	7 (6 an der Urne gewählt)
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/-in des Gemeinderates
Wahlorgan:	Urnenwahl (Proporz)
Zuständigkeiten:	<p>Die Kommission berät zu Handen des Gemeinderates:</p> <ul style="list-style-type: none">- Tiefbauprojekte inkl. deren Planung- Erschliessungen und Grundeigentümerbeiträge- Bauliches Investitionsprogramm <p>Die Kommission ist entscheidbefugt über:</p> <ul style="list-style-type: none">- Betrieb und Unterhalt Strassen und Wege- Betrieb und Unterhalt Entsorgung (Kehricht, Grün- und Sonderabfall, Abwasser)- Betrieb und Unterhalt Elektrizitätsversorgung und Öffentliche Beleuchtung (exkl. Energiebeschaffung und Preisberechnungen)- Betrieb und Unterhalt Dorfbrunnenversorgung- Betrieb und Unterhalt Wasserversorgung Bleiken- Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Gewässer, Wasserbau
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Budget
Unterschrift:	Präsident/-in und Sekretär/-in
Besonderes:	Der/Die Leiter/-in Tiefbau nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Schulkommission für die Primarstufe

Mitgliederzahl:	3 (2 durch den Gemeinderat gewählt)
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/-in des Gemeinderates
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Die Schulkommission besorgt nach Massgabe des übergeordneten Rechts die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Primarstufe. Die Zuständigkeiten werden im Schulreglement geregelt.

Schulkommission für die Sekundarstufe I

Mitgliederzahl:	Die Kommission setzt sich aus den Ressortvorsteher/-innen Bildung der Gemeinden zusammen, die den Zusammenarbeitsvertrag für die Sekundarstufe I unterzeichnet haben. Oberdiessbach stellt als Sitzgemeinde 3 Vertreter, diese sind identisch mit den Mitgliedern der Schulkommission für die Primarstufe.
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/-in des Gemeinderates
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat Oberdiessbach als Sitzgemeinde
Wahlorgan:	Der Gemeinderat Oberdiessbach für dessen Vertreter und der Gemeinderat der jeweiligen Anschlussgemeinde für deren Vertreter.
Aufgaben:	Die Schulkommission besorgt nach Massgabe des übergeordneten Rechts die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Sekundarstufe I. Die Zuständigkeiten werden im Schulreglement geregelt.
Besonderes:	Im Krankheitsfalle kann die Ressort-Stellvertretung aus der betroffenen Gemeinde Einsitz in die Behörde nehmen.

Regionale Sozialbehörde (Sozialkommission)

Mitgliederzahl:	Die Kommission setzt sich aus den Ressortvorsteher/-innen Soziales der Gemeinden zusammen, die den Zusammenarbeitsvertrag betreffend Führung der regionalen Sozialbehörde unterzeichnet haben.
Beratend mit Antragsrecht:	Abteilungsleiter/-in Regionaler Sozialdienst
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat Oberdiessbach als Sitzgemeinde
Untergeordnete Stellen:	Abteilungsleiter/-in Regionaler Sozialdienst
Sekretariat:	Die Abteilungsleitung führt das Sekretariat
Aufgaben:	<p>Die Behörde erfüllt sämtliche Aufgaben, die ihr im Rahmen des übergeordneten Rechts und laut gültigem Zusammenarbeitsvertrag übertragen sind.</p> <p>Ihr obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- der abschliessende Entscheid in allen Fragen, die das Sozialhilfegesetz der Sozialbehörde überträgt- die Erarbeitung von Richtlinien und Controlling-instrumenten.
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Budget
Besonderes:	Im Krankheitsfalle kann die Ressort-Stellvertretung aus der betroffenen Gemeinde Einsitz in die Behörde nehmen.

Direktion für Inneres und
Justiz des Kantons Bern

Direction de l'intérieur et de la justice
du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon +41 31 633 77 77
Telefax 031 634 51 56

www.be.ch/agr

Eingang	24. JAN. 2020
Archiv-Nr.	
Verteiler	
Erledigung	

23. Januar 2020

U/ Zeichen

Monique Schürch Perren

Mail:

monique.schuerch@be.ch

G.-Nr.:

2020.DIJ.508

Einwohnergemeinde Oberdiessbach Totalrevision Gemeindeordnung Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)



1. Die von der Gemeindeversammlung von Oberdiessbach am 2. Dezember 2019 beschlossene Totalrevision der Gemeindeordnung wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglements gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Einwohnergemeinde Oberdiessbach unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Totalrevision der Gemeindeordnung zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Totalrevision der Gemeindeordnung sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (1 Ex.)